

# Tragende Gründe



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

**zum Beschluss des Gemeinsamen  
Bundesausschusses über eine Änderung der  
Richtlinie über Maßnahmen der  
Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH-  
RL), der Richtlinie zur datengestützten  
einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung  
(DeQS-RL), der Qualitätssicherungs-Richtlinie  
Früh- und Reifgeborene (QFR-RL), den  
Beschluss über eine Richtlinie zur Versorgung  
der hüftgelenknahen Femurfraktur (QSFFx-RL),  
der Richtlinie zu planungsrelevanten  
Qualitätsindikatoren (plan.QI-RL), der  
Personalausstattung Psychiatrie und  
Psychosomatik-Richtlinie (PPP-RL), der  
Mindestmengenregelungen (Mm-R), der  
Regelungen zum Qualitätsbericht der  
Krankenhäuser (Qb-R) und der MDK-  
Qualitätskontroll-Richtlinie (MDK-QK-RL):  
COVID-19: Ausnahmen zu QS-Anforderungen**

Vom 27. März 2020

## Inhalt

1.	Rechtsgrundlage .....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung.....	4
4.	Verfahrensablauf .....	4
5.	Fazit .....	4

## **1. Rechtsgrundlage**

Nach § 136 Absatz 1 Satz 1 SGB V kann der G-BA in Richtlinien unter anderem verpflichtende Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie Mindestanforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität für die Durchführung bestimmter Leistungen festlegen. Auf dieser Rechtsgrundlage wurden unter anderem die Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH-RL), die Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL), die Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene (QFR-RL), die Richtlinie zur Versorgung der hüftgelenknahen Femurfraktur (QSFFx-RL), die Richtlinie zu planungsrelevanten Qualitätsindikatoren (plan. QI-RL) sowie die Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie (PPP-RL) beschlossen. Auf der Grundlage der § 136b Absatz 1 Satz 1 SGB V sowie § 137 Absatz 3 i.V.m. § 275a SGB V hat der G-BA zudem die die Regelungen gemäß § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Mindestmengenregelungen, Mm-R), die Regelungen gemäß § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser, Qb-R) und die Richtlinie nach § 137 Absatz 3 SGB V zu Kontrollen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK-Qualitätskontroll-Richtlinie, MDK-QK-RL) beschlossen.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Die Änderungen im vorliegenden Beschluss sind notwendig, um auf die zu erwartenden Belastungen der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer durch die Ausbreitung von COVID-19 zu reagieren.

In der QSKH-RL, der DeQS-RL, der QFR-RL, der plan. QI-RL der PPP-RL und Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R) werden durch die vorgenommenen Änderungen die jeweiligen Regelungen zur Datvalidierung, zum Strukturierten Dialog, zum Stellungnahmeverfahren und insbesondere weitere Dokumentations- und Nachweispflichten sowie Berichtspflichten ausgesetzt. Zudem wurden Kontrollen nach der MDK-Qualitätskontroll-Richtlinie (MDK-RL) ausgesetzt und die Vorgaben zur Prognose nach der Mindestmengenreglung (Mm-R) modifiziert. Dabei wird vorerst eine zeitliche Befristung der Aussetzung bzw. Modifizierungen bis zum Ende des Jahres 2020 bzw. bis zum Ende des 1. Quartals des Jahres 2021 geregelt.

Soweit die Situation eine Verlängerung der Aussetzung bzw. Modifizierungen erforderlich machen sollte, wird durch den G-BA eine zeitnahe Anpassung der Beschlüsse erfolgen.

Die in § 27 DeQS-RL normierte Aussetzung der Datenlieferung für das Erfassungsjahr 2020 gilt für sämtliche Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer. Die Aussetzung bezieht sich auf die entsprechenden Pflichten zur Datenlieferung wie sie in den jeweiligen Themenspezifischen Bestimmungen in Teil 2 der DeQS-RL geregelt sind. Von der durch § 27 DeQS-RL normierten Aussetzung der drei unterjährigen Quartalslieferungen bleiben die in den jeweiligen Themenspezifischen Bestimmungen in Teil 2 der DeQS-RL geregelten Vorgaben für die Datenerfassung und Datenlieferung für das gesamte Erfassungsjahr 2020 unberührt. Die Datenerfassung und Datenlieferung für das gesamte Erfassungsjahr 2020 hat weiterhin nach der in den jeweiligen Themenspezifischen Bestimmungen geregelten Frist zu erfolgen.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie ist zu erwarten, dass die Vorbereitungen auf das Inkrafttreten der QSFFx-RL nicht ausreichend erfolgen können. Das Inkrafttreten der QSFFx-RL wird daher auf den 01.01.2021 verschoben. Der G-BA prüft zu gegebener Zeit, ob eine weitere Verschiebung des Inkrafttretens in Folge der COVID-19-Pandemie notwendig ist. Durch die Verschiebung des Inkrafttretens der Richtlinie ergibt sich die Notwendigkeit die

Geltungsdauer des Ausnahmetatbestands gemäß § 10 Absatz 2 QSFFx-RL sowie die Entscheidung über eine Verlängerung desselben gemäß § 10 Absatz 3 QSFFx-RL entsprechend zu verschieben.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie kann die Datenvalidierung gemäß § 9 Absatz 2 plan. QI-RL für das Erfassungsjahr 2019 nicht erfolgen. Gleiches gilt insbesondere auch für das Stellungnahmeverfahren gemäß § 11 plan. QI-RL. Alle sich anschließenden Prozessschritte sind dadurch in ihrer Aussagekraft gemindert und können daher nicht umgesetzt werden. Für das Erfassungsjahr 2019 werden daher die Datenvalidierung gemäß § 9 plan. QI-RL, die Neuberechnung gemäß § 10 plan- QI-RL, das Stellungnahmeverfahren gemäß § 11 plan. QI-RL sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse aller Einrichtungen zu den planungsrelevanten Qualitätsindikatoren gemäß § 17 plan. QI-RL ausgesetzt.

Auf ein Stellungnahmeverfahren mit den betroffenen Fachgesellschaften gemäß § 136a Abs. 2 Satz 5 und 6 SGB V hinsichtlich der Anpassung der PPP-RL wurde verzichtet, da es sich bei den vorliegenden Änderungen der PPP-RL lediglich um die vorübergehende Aussetzung der Nachweispflichten der Krankenhäuser gemäß § 11 PPP-RL handelt. Mangels fachlicher Bezüge der vorliegenden Änderungen der PPP-RL liegt keine Betroffenheit der Fachgesellschaften im Sinne von § 136a Abs. 2 Satz 5 und 6 SGB V vor.

Da bereits in der vom G.BA mit Beschluss vom 19. September 2019 beschlossenen Erstfassung der PPP-RL in § 16 Abs. 2 PPP-RL die Anwendung der Rechtsfolgen des § 13 PPP-RL für die Nichterfüllung der Mindestvorgaben erst für den 01.01.2021 normiert wurde, besteht für das Jahr 2020 eine Sanktionsfreiheit für die Krankenhäuser. Demnach ist für die Krankenhäuser die Leistungserbringung bis zum 31.12.2020 auch bei Nichterfüllung der Mindestvorgaben zulässig.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie ist zu erwarten, dass die Erstellung und Übermittlung der Qualitätsberichte der Krankenhäuser nicht in gewohnter Weise erfolgen kann. Daher wird eine Sanktionierung bei nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Lieferung für das Berichtsjahr 2019 ausgesetzt. Des Weiteren wird als weitere Begründung für Nach- bzw. Ersatzlieferung gemäß § 6 Abs. 3 a) Qb-R entstehende Liefer- oder Erstellungsschwierigkeiten aufgrund der COVID-19-Pandemie aufgenommen. Krankenhäuser, die sich aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht gemäß Anlage 2 Qb-R anmelden bzw. registrieren konnten, können dies im Zuge der Nach- bzw. der Ersatzlieferung nachholen. Die veröffentlichenden Stellen haben einen Hinweis in ihren Veröffentlichungen aufzunehmen, dass die Qualitätsberichtsdaten für das Berichtsjahr 2019 unvollständig sein können und damit nur eingeschränkt nutzbar sind.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie können die Kontrollen des MD vorerst nicht erfolgen. Deshalb findet die MDK-QK-RL zunächst bis zum 31.10.2020 keine Anwendung.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie müssen Krankenhäuser aktuell alle planbaren Operationen, Aufnahmen und Eingriffe auf unbestimmte Zeit verschieben. Hiervon sind auch mindestmengenrelevante Leistungen gemäß § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V betroffen. Kliniken werden dadurch die jeweiligen Mindestmengen mit großer Wahrscheinlichkeit nicht wie erwartet erreichen können. Dies könnte zur Folge haben, dass die Prognosen für 2021 und 2022 für Krankenhäuser, die im Jahr 2020 zur Erbringung von mindestmengenrelevanten Leistungen berechtigt waren oder mit der Leistungserbringung begonnen haben, negativ ausfallen.

Um den betroffenen Krankenhäusern Planungs- und Rechtssicherheit zu gewähren, bewertet der G-BA die COVID-19-Pandemie als „weiteren Umstand“ i.S.v. § 4 Absatz 2 Satz 3 der Mm-R, der von den Krankenhausträgern zur Begründung einer berechtigten mengenmäßigen Erwartung der Mindestmenge für die Prognosejahre 2021 bzw. 2022 herangezogen werden kann und im Rahmen der Prognoseprüfung daher Berücksichtigung finden kann.

### **3. Bürokratiekostenermittlung**

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringerinnen oder Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

### **4. Verfahrensablauf**

Das Plenum hat die Richtlinienänderungen im Wege des schriftlichen Abstimmungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 2 GO wegen Eilbedürftigkeit ohne vorherige Beratungen im Unterausschuss beschlossen. Im Rahmen der schriftlichen Abstimmung wurden gemäß § 136 Abs. 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat beteiligt.

### **5. Fazit**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat am 27. März 2020 im Wege des schriftlichen Abstimmungsverfahrens beschlossen, die oben genannten Richtlinien und Beschlüsse zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt – bis auf die Änderungen unter Ziffer VII. – den Beschluss mit. Die Ländervertretung trägt den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 27. März 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken